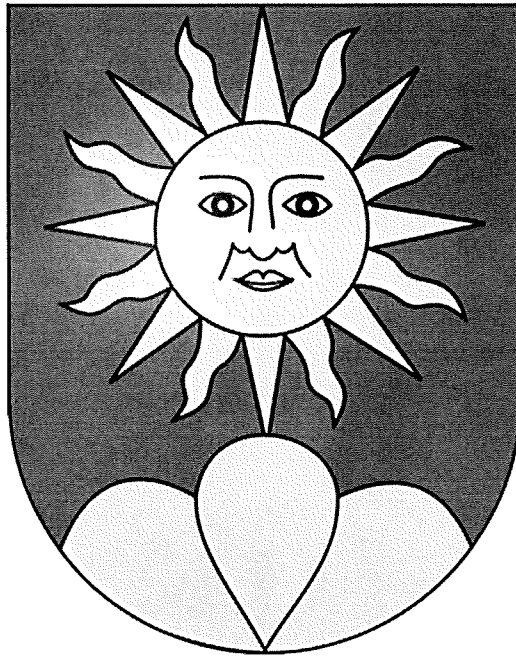

EINWOHNERGEMEINDE

HEILIGENSCHWENDI



**REGLEMENT ÜBER DIE
MEHRWERTABGABE**

Inkrafttreten: 01.01.2024

Die Gemeindeversammlung von Heiligenschwendi beschliesst, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700), Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.1) und Art. 4 Abs. 1 des Organisationsreglements nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe; Freigrenze und Freibetrag

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b) bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c) bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei Einzonungen weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

³ Bei Umzonungen oder Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe auf dem den Freibetrag von 50'000 Franken übersteigenden planungsbedingten Mehrwert erhoben.

Art. 2

Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG), bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG) und bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG) 20 % des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 BauV.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindex für Konsumentenpreise.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

¹ Das Verfahren und die Sicherung der Mehrwertabgabe richten sich nach den Art. 142d und 142e BauG.

² Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein:

- a) bei Einzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD¹) oder der Veräusserung (Art. 130 StG² analog),
- b) bei Umzonungen und Aufzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD)

³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in derjenigen Höhe geschuldet, wie sie auf Schulden für bernische Steuern zu leisten sind.

¹ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)

² Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

II Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung
der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG) vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Art. 5

Spezialfinanzie-
rung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV).

² Die Spezialfinanzierung wird geäußert durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der Gemeindeversammlung vom 09. November 2023 angenommen.

Heiligenschwendi, 10. November 2023

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi



Chr. E. Zwahlen
Gemeindepräsident



B. Aemmer
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Heiligenschwendi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 40 und 41 vom 05. und 12. Oktober 2023 bekannt.

Heiligenschwendi, 10. November 2023

Die Gemeindeverwalterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'BA' followed by a long horizontal stroke.

B. Aemmer